

„Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“

beschlossen durch den Bundesausschuss am 23.11.2013

Die AWO setzt sich als Mitgliederverband durch freiwilliges Engagement und professionelle Dienstleistungen für eine sozial gerechte Gesellschaft ein. Dazu vernetzt sie sich und arbeitet eng mit anderen Akteuren zusammen.

Die AWO sieht in der korporativen Mitgliedschaft eine große Chance für beide Seiten. Sie ist deshalb sehr interessiert an engen Korporationen mit verschiedenen Akteuren.

Die korporative Mitgliedschaft bietet die Chance, die Basis der fachlichen Arbeit zu verbreitern und strategische Partnerschaften zu vertiefen. Sie ermöglicht auch die Einbindung rechtlich selbständiger AWO Körperschaften und Stiftungen in die Strukturen des Vereins.

Die Bestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft sind im Statut der Arbeiterwohlfahrt und den jeweiligen Satzungen geregelt. Diese Richtlinie enthält Ausführungen und ergeht auf der Grundlage der Ziffer 3. Abs. 6 des Statuts.

A. Voraussetzungen für die Aufnahme als korporatives Mitglied

1. Körperschaften und Stiftungen

Ziffer 3 Abs. 6 des Statuts regelt: „Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporative Mitglieder anschließen.“

- a) Es ist notwendig, dass die Aufgaben überwiegend mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die im Statut festgelegt sind, übereinstimmen.
- b) Ihre Arbeit muss von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zugute kommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.
- c) Die grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogrammes der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.
- d) Aus den grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen ist abzuleiten und zu fordern, dass die konkrete Arbeit und das sozialpolitische und/oder sozialpädagogische Konzept unseren Kriterien und Grundsatzbestimmungen gerecht werden.
- e) Eine unternehmerische Tätigkeit muss den Grundsätzen zum wertegebundenen AWO Unternehmen entsprechen.

2. Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

3. Rechtsform

Körperschaften und Stiftungen können aufgenommen werden.

4. Aufsicht

Die Aufsicht der Gliederung, bei der das korporative Mitglied seine Mitgliedschaft begründet, sowie der übergeordneten Gliederung, ist in der jeweiligen Korporationsvereinbarung auszugestalten.

5. Verbot des In-sich-Geschäftes (§ 181 BGB)

Eine Befreiung der Geschäftsführung von den Bestimmungen des § 181 BGB schließt eine korporative Mitgliedschaft bei der AWO aus.

6. Gemeinnützig/ nicht-gemeinnützig

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden.

7. Sog. Anfallsklausel

Will eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Stiftung Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt werden, so ist eine Bestimmung in deren Satzung aufzunehmen, wonach bei Auflösung das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt fällt, die es für gemeinnützige/mildtätige Zwecke verwendet.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden. Eine Ausnahme kann in folgenden Fällen geprüft werden:

- wenn die Korporation verbandspolitisch von besonderer Bedeutung ist,
- wenn der Korporationspartner eine Stiftung der öffentlichen Hand ist.

Die Ausnahme muss in jedem Einzelfall von der AWO Gliederung begründet werden.

B. Regionale Anbindung

Nach dem Statut ist der Anschluss korporativer Mitglieder auf allen Ebenen des Verbandes möglich.

- Die Aufnahme soll jeweils auf der Gliederungsebene der Arbeiterwohlfahrt erfolgen, in dessen Bereich das korporative Mitglied ausschließlich oder schwerpunktmäßig tätig ist.
- Die Mitgliedschaft soll in der Gliederung begründet werden, in dessen Bereich das korporative Mitglied seinen Sitz hat.

- Beim Bundesverband sollen nur solche Körperschaften oder Stiftungen Mitglied werden, die bundesweite Bedeutung haben und Schwerpunktthemen des Bundesverbandes vertreten.

Im Ortsverein ist das korporative Mitglied den natürlichen Mitgliedern gleichgestellt. In den Mitgliederversammlungen kann es demnach nur eine Stimme abgeben. Es können sich jedoch Probleme dadurch ergeben, dass angeschlossene Organisationen einen faktisch größeren Einfluss haben als das einzelne oder die Gesamtheit der natürlichen Mitglieder des Ortsvereins. Es empfiehlt sich, dass zahlenmäßig stärkere sowie einflussreichere angeschlossene Gruppen nicht vom Ortsverein, sondern vom Kreis- oder Landes-, bzw. Bezirksverband als korporatives Mitglied aufgenommen werden.

Eine Doppelmitgliedschaft (in zwei oder mehreren AWO Gliederungen auf derselben Gliederungsstufe) ist grundsätzlich zulässig. In diesen Fällen muss es in den Satzungen und den Korporationsvereinbarungen eindeutige Regelungen geben hinsichtlich des Aufsichtsrechtes, der Beantragung von Fördergeldern und der Anfallsklausel.

C. Rechte und Pflichten des korporativen Mitgliedes

Grundsätzlich sind mit korporativen Mitgliedern Korporationsverträge abzuschließen.

1. Rechte des korporativen Mitgliedes

Die Mitgliedsrechte der korporativen Mitglieder ergeben sich aus der jeweiligen Satzung.

Die Regelungen zur Nutzung des Logos und des Namens der AWO ergeben sich aus dem Statut.

2. Pflichten des korporativen Mitgliedes

- a) In der Korporationsvereinbarung ist eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass das korporative Mitglied mit den Regelungen in Statut und Grundsatzprogramm der AWO übereinstimmt und seine praktische Arbeit daran orientiert.
- b) Das korporative Mitglied hat einen Beitrag in Höhe einer gesonderten Vereinbarung zu zahlen.
- c) Die Aufsicht der Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, in der die Körperschaft oder Stiftung Mitglied ist sowie der nächsthöheren Gliederung ist in der Korporationsvereinbarung auszugestalten.
- d) Das korporative Mitglied gibt der Arbeiterwohlfahrt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Es unterrichtet die AWO über Satzungsänderungen, personelle Änderungen in Vorstand, Präsidien und/oder Geschäftsführung. Es gibt den entsprechenden Auszug aus dem Vereins-, bzw. Handelsregister an die Arbeiterwohlfahrt.

- e) Korporative Mitglieder sollen verpflichtet werden, über ihre Vermögensentwicklung - mindestens aufgrund der Jahresabschlüsse - zu berichten.
- f) Die jeweilige AWO Gliederung muss in der Korporationsvereinbarung das Recht erhalten, an den Mitglieder-, bzw. Gesellschafterversammlungen des korporativen Mitglieds teilzunehmen.

D. Gewährung von Mitteln

Das korporative Mitglied hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Soweit der Arbeiterwohlfahrt bei der Ausführung von Dienstleistungen für das Mitglied Verwaltungskosten entstehen, werden diese separat in Rechnung gestellt.